

Pflichten der Betreuungs- und Pflegegeld Bezüger

Durch den Bezug von Betreuungs- und Pflegegeld entstehen für die Bezüger Mitwirkungspflichten. Die Antragsteller bekommen beim Erstbesuch folgendes Informationsmaterial ausgehändigt:

- Merkblatt 3.6 der AHV-IV-FAK Anstalten;
- Informationsblatt der Fachstelle;
- Adressliste Buchhaltungsbüros.

Die Mitwirkungspflichten werden beim Erstbesuch zusätzlich bei der Abgabe der Unterlagen ausführlich mündlich erklärt. Es sind dies:

- Ordnungsgemässe Anstellung der Betreuungspersonen, auch betreuende Angehörige und Personen, die bereits im ordentlichen AHV Alter sind;
- 1 x jährlich Vorlage der Nachweise über Ausgaben für die häusliche Betreuung;
- Meldung von Abwesenheitszeiten (z. B. Spital-, Heimaufenthalten, Ferien mit Übernachtung im Ausland, etc.) mit Datumsangaben;
- Meldung von wesentlichen und voraussichtlich andauernden Veränderungen des Gesundheitszustandes;
- Einhalten allfällig erteilter Auflagen.